

Satzung über das Verbot der Verbrennung bestimmter Stoffe zum Schutz vor Umweltgefahren durch Luftverunreinigung im Baugebiet "Hart-Hölzle"

Aufgrund des § 111 Abs. 2 Nr. 3 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07.06.1973 folgende **Satzung** beschlossen:

§ 1

In dem in § 2 genannten Gebiet dürfen feste und flüssige Stoffe aller Art weder für Heiz- und Feuerungszwecke noch zum Zwecke der Beseitigung verbrannt werden. Ausgenommen sind Holzfeuerungen bei offenen Innen- und Außenkaminen.

Befreiungen können gemäß § 94 Abs. 2 LBO in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise erteilt werden.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes nach § 1 erfasst im Gebiet des Bebauungsplanes "Hart-Hölzle" - 1. Planungsabschnitt - nachfolgend aufgeführte Grundstücke:

O.W. 185 teilw., W.Gr. 15 teilw., W.Gr. 16 teilw., W.Gr. 18, F.W. 10 teilw., F.W. 27 teilw., F.W. 28 teilw., F.W. 29 teilw., F.W. 307 teilw., F.W. 308, F.W. 312, F.W. 313, F.W. 317 teilw., F.W. 318, F.W. 327, F.W. 328, F.W. 329 teilw., F.W. 378, F.W. 379, Flst. Nr. 2566 teilw., 2567, 2672 teilw., 2673, 2674, 2676 bis 2679, 2681, 2682 teilw. bis 2686 teilw., 2688 teilw., 2689 bis 2691, 2753 teilw., 2754, 2762 bis 2764, 2766, 2768 bis 2770, 2772, 2774 bis 2779, 2781 bis 2788, 2790 bis 2792, 2793 teilw., 2794, 2795, 2796/1, 2796/2, 2891, 2893 teilw., 2894, 2897, 2898, 2900, 2901, Breitwiesenstraße 45, 2902, 2910 bis 2912, 2914/1, 2914/2, Sannentalstraße 21, 2921 bis 2923, 2925, 2928, 2932/2, 2933, 2937 bis 2939, 2940/1

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes nach § 1 ist auch im Lageplan vom Baugebiet "Hart-Hölzle" vom 30.04.1973 durch schwarz gestrichelte Linien gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

§ 3

Bestehende oder im Bau befindliche genehmigte oder zulässige Verbrennungsanlagen können bis zum 31.12.1985 weiterbetrieben werden. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann danach auf Antrag eine befristete Verlängerung erteilt werden.

§ 4

Verstöße gegen die in dieser Satzung genannten Verbote sind Ordnungswidrigkeiten, die nach § 112 LBO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM geahndet werden können.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

	vom	Erlass des Landratsamts Reutlingen vom	Öffentliche Bekanntmachung vom
Satzung	10.10.1973	09.11.1973	28.11.1973